

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1987

vom 15. Februar 1988

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1987 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. Februar 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Schweri

Der Gerichtsschreiber: Moser

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschlüssen vom 2. Dezember 1986, 12. März 1987 und 7. Oktober 1987 konstituierte sich das Gericht wie folgt:

| | <u>Präsident</u> | <u>Mitglieder</u> |
|--|------------------|--|
| <u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u> | Egli | Antognini, Levi (bis 30. April), Kuttler, Rouiller, Pfisterer, Weibel (bis 30. April), Spühler (ab 1. Mai), Aemisegger (ab 1. Mai) |
| <u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u> | Patry | Brunschwiler, Imer, Schmidt, Müller, Hartmann |
| <u>I. Zivilabteilung:</u> | Raschein | Leu, Messmer (gest. 5. September), Schubarth (bis 30. April), Bourgknecht, Weibel (ab 1. Mai), Walter |
| <u>II. Zivilabteilung:</u> | Lüchinger | Forni, Bigler, Junod, Hausheer, Scyboz |
| <u>Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:</u> | Scyboz | Junod, Hausheer |
| <u>Kassationshof:</u> | Schweri | von Werra (bis 30. April), Weyermann, Allemann, Moritz, Schubarth (ab 1. Mai) |
| <u>Ausserordentlicher Kassationshof:</u> | Schweri | Raschein, Forni, Lüchinger, Patry, Bigler, Levi (bis 30. April), Kuttler (ab 1. Mai) |
| <u>Anklagekammer:</u> | Weyermann | von Werra (Vizepräsident bis 30. April), Hartmann (Vizepräsident ab 1. Mai), Junod |
| <u>Kriminalkammer:</u> | | Antognini, Leu, Messmer (gest. 5. September), Allemann (ab 7. Oktober) |
| <u>Bundesstrafgericht:</u> | | Antognini, Leu, Messmer (gest. 5. September), Allemann, Hausheer, Spühler (ab 7. Oktober) |
| <u>K o m m i s s i o n e n</u> | <u>Präsident</u> | <u>Mitglieder</u> |
| <u>Verwaltungskommission:</u> | Schweri | Raschein, Antognini, Lüchinger, Patry, Egli, Rouiller |
| <u>Bibliothekkommission:</u> | Forni | Messmer (gest. 5. September), Patry, Bigler, Allemann, Walter (ab 7. Oktober) |

Das Berichtsjahr wurde überschattet vom unerwarteten Hinschied von Bundesrichter Georg Messmer am 5. September. Zu seinem Nachfolger wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 16. Dezember Roland Max Schneider, Vizepräsident des Thurgauer Obergerichts, Stettfurt. Für die auf den 1. Mai zu Bundesrichtern gewählten Ersatzrichter Karl Spühler und Heinz Aemisegger ernannte die Bundesversammlung am 11. März Danielle Yersin, ausserordentliche Professorin an der Universität Lausanne, zur Ersatzrichterin und Walter Gressly, Fürsprecher und Notar, Solothurn, zum Ersatzrichter gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984. Infolge seiner Wahl zum Ständerat am 18. Oktober hat Ulrich Zimmerli auf das Amt eines Ersatzrichters verzichtet.

Das Gericht beförderte die Gerichtssekretäre Catherine Rochat und Gerold Steinmann zu Gerichtsschreibern. Es wählte Jürg Borer und Antoine Thélin zu Gerichtssekretären; Andreas Zünd und Anita Zosso wurden zu Gerichtssekretären gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984 ernannt.

II. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Das Bundesgericht nahm in drei Schätzungskreisen Ersatzwahlen vor. Im Kreis 10 wählte es Albert Staffelbach, Rechtsanwalt, Zürich, zum Präsidenten und Niklaus Oberholzer, Rechtsanwalt und Untersuchungsrichter, St. Gallen, zum Stellvertreter des Präsidenten. Erno Zimmermann, Aktuar der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft, Dornach, sowie Kurt Orgis, alt Obergerichtspräsident, Schaffhausen, wurden in den Kreisen 7 bzw. 11 zum Stellvertreter des Präsidenten gewählt.

III. Geschäftslast/Gerichtsorganisation

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Da sämtliche ab 1. Januar erledigten Fälle mit einer die Materie bezeichnenden Nummer im Computer erfasst worden sind, kann erstmals eine eigentliche Rechtsstatistik in den Geschäftsbericht aufgenommen werden. Die Zahl der neu eingegangenen Fälle liegt leicht unter jener des Vorjahres. Neue Gesetze (Umweltschutzgesetz und gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnungen, Bundesgesetz über das internationale Privatrecht) sowie neue grosse Projekte (Bahn 2000) können aber schon bald die Geschäftslast wieder ansteigen lassen. Da mehr Fälle erledigt wurden, als eingegangen waren, sank die Zahl der zu übertragenden Geschäfte auf unter 1500. Die fünfzehn ordentlichen Ersatzrichter haben insgesamt in 209, die fünfzehn ausserordentlichen Ersatzrichter in 319 Fällen Referate ausgearbeitet.

Das Institut Battelle hat sich in einem ausführlichen Gutachten zur Effizienz des administrativen Bereichs des Bundesgerichts ausgesprochen. Die Arbeitsgruppe Planung begleitete das Projekt; sie befasste sich in zahlreichen Sitzungen auch mit andern Planungsfragen organisatorischer und baulicher Art. Der Personalbestand umfasste Ende Jahr 115 Etatstellen (46 Urteilsredaktoren, 7 Dokumentation/BGE, 4,5 Bibliothek, 4 Automationsdienst, 53,5 Kanzlei- und Verwaltungsdienst). Im Rahmen der schrittweisen Verwirklichung des Anliegens, jedem Richter einen juristischen Mitarbeiter (Assistenten) zur Verfügung zu stellen, beantragte das Bundesgericht für das Jahr 1988 fünfzehn Juristenstellen. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat der Absicht, insgesamt dreissig zusätzliche juristische Mitarbeiter anzustellen, zugestimmt, indes verlangt, das Vorhaben in

drei statt in zwei Etappen zu realisieren. Entsprechend bewilligte die Bundesversammlung dem Bundesgericht für das Jahr 1988 zehn neue Juristenstellen; insgesamt erhöhte sie den Personalbestand in Anlehnung an die Empfehlungen gemäss Gutachten Battelle um 27 Etatstellen. Diese personelle Aufstockung wird es dem Bundesgericht ermöglichen, sein langjähriges Projekt "Abteilungskanzleien" zu Ende zu führen, die grössten Engpässe in der Gerichtsverwaltung und im Automationsdienst zu beheben und die Richter weitestgehend von administrativen Arbeiten zu befreien, die nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Die Miete eines Stockwerkes in einer nahe gelegenen Liegenschaft brachte eine vorübergehende Besserung in bezug auf die prekären Platzverhältnisse des Bundesgerichts. Von den neu bewilligten Arbeitskräften werden freilich bereits nicht mehr alle im Bundesgerichtsgebäude oder im gemieteten Stockwerk untergebracht werden können. Es sind daher in der erwähnten Liegenschaft weitere Räumlichkeiten hinzuzumieten, sobald sich Gelegenheit dazu bieten wird. Da eine Miete kaum als langfristig geeignete Lösung betrachtet werden kann, sind erste Schritte in Richtung Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes unternommen worden. Das Amt für Bundesbauten hat ein entsprechendes Vorprojekt ausarbeiten lassen, dem das Gesamtgericht an seiner Sitzung vom 7. Dezember grundsätzlich zugestimmt hat. Bis zum Frühjahr 1988 sollte die Kostenschätzung vorliegen, die es dem Bundesrat erlauben wird, den Auftrag für ein Botschaftsprojekt zu erteilen.

Der EDV-Anwendungsbereich Gerichtsverwaltung konnte auf Ende des Jahres in seiner Grundstruktur abgeschlossen werden. Es liegt nun ein Programm vor, welches insbesondere auch hinsichtlich Benutzerfreundlichkeit zu befriedigen vermag. In bezug auf die weiteren Anwendungsbereiche Dokumentation und Bibliothek haben die eidgenössischen Gerichte eine Aenderung des Konzepts im Sinne einer Abkehr von der reinen Fremdentwicklung zugunsten einer Eigenentwicklung in Verbindung mit sog. Consulting beschlossen. Im Verlaufe des Jahres sind sämtliche Kanzleisekretärinnen auf das Textverarbeitungssystem all-in-one umgeschult worden, und es wurde auch ein erster Teil interessierter Richter und Urteilsredaktoren an diesem System ausgebildet. Verschiedentlich hatte sich das Bundesgericht mit Fragen in bezug auf die Aufnahme von veröffentlichten Bundesgerichtsentscheiden in juristische Datenbanken zu befassen. Es fanden intensive Gespräche mit dem Verein Schweizerische Juristische Datenbank, Swisslex und anderen EDV-Interessenten statt.

Schliesslich kann erwähnt werden, dass das Bundesgericht das Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 19 614 445 Franken und Einnahmen von 4 279 545 Franken abgeschlossen hat.

B. RECHTSPRECHUNG DER GERICHTSHOEFE

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Der Schutz der Grundrechte ist immer noch eine der Hauptaufgaben der Abteilung. Wegen Verletzung der Meinungsäusserungs-, der Presse- und der Informationsfreiheit wurde eine kantonale Gesetzesbestimmung angefochten, welche Regeln über die Gerichtsberichterstattung enthält. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und erklärte, es bedeute keine unzulässige

Einschränkung dieser Freiheitsrechte, wenn verlangt werde, dass die Gerichtsberichterstattung sachlich sei, niemanden unnötig blossstelle, und dass vom Gericht angeordnete Berichtigungen zu veröffentlichen seien. Der Berichtigungszwang sei zulässig, obschon das Zivilgesetzbuch schon ähnliche Regeln enthält, so dass der Grundsatz "Bundesrecht bricht kantonales Recht" nicht verletzt ist. Die Bestimmung lässt sich nach der Meinung des Gerichts verfassungskonform anwenden, soweit sie bei Verstössen gegen die erwähnten Regeln die Möglichkeit vorsieht, den Berichtersteller von den öffentlichen Verhandlungen auszuschliessen (Urteil vom 2. März).

Im Bereich der politischen Rechte entschied das Gericht, es verstosse gegen den Grundsatz der Einheit der Materie und gegen das Initiativrecht, wenn dem Stimmbürger gleichzeitig zwei nicht denselben Gegenstand betreffende Initiativen und ein Gegenvorschlag unterbreitet würden, wobei nach dem Abstimmungsmodus nur eine der drei Vorlagen angenommen werden könne. Es hob deshalb eine Volksabstimmung des Kantons Zürich über drei Steuervorlagen auf, bei der so vorgegangen worden war, bestimmte aber, dass das vom Volk angenommene Steuergesetz vorläufig in Kraft bleibe (BGE 113 Ia 46). Stimmberechtigte des Amtsbezirks Laufen fochten beim Grossen Rat des Kantons Bern die Laufental-Abstimmung mit der Begründung an, es sei nun an den Tag gekommen, dass durch Zahlungen an das probernische Komitee in unzulässiger Weise auf das Ergebnis eingewirkt worden sei. Der Grosse Rat trat nicht auf die Beschwerde ein und erklärte, das Abstimmungsergebnis könne hinterher nicht mehr in Frage gestellt werden. Die Stimmberechtigten wandten sich hierauf mit Erfolg an das Bundesgericht, das entschied, die behaupteten Zahlungen seien eine neue erhebliche Tatsache, welche eine materielle Prüfung der vorgebrachten Kritik erfordere (BGE 113 Ia 146). Ebenfalls gutgeheissen wurde die Beschwerde einer parteilosen Gemeinderatskandidatin, die beanstandete, dass der Gemeinderat bei den Gemeindewahlen Wahlinserte finanziert hatte, aber nur solche, die von einer politischen Partei stammten. Das Bundesgericht war der Auffassung, ein solches Vorgehen beeinflusse die freie Willensbildung der Wähler in unzulässiger Weise und verstosse gegen das Prinzip der Chancengleichheit (Urteil vom 3. Juni). Eine weitere Beschwerde richtete sich dagegen, dass eine kantonale Behörde eine kommunale Volksinitiative für ein Umweltabonnement der Verkehrsbetriebe wegen Verstosses gegen das kantonale Recht als ungültig erklärt hatte. Sie wurde abgewiesen. Da sich bei der von den Initianten angestrebten Verringerung des Umweltabonnementspreises Prognosen ergaben, nach denen der kantonally vorgeschriebene minimale Kostendeckungsgrad der Verkehrsbetriebe nicht mehr erreicht werden könnte, bedeutete es keine Verletzung des Stimmrechts, wenn die Initiative dem Volk nicht unterbreitet worden war (Urteil vom 24. Juni).

Im Rahmen des Art. 4 BV entschied das Gericht, diese Vorschrift garantiere auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens einen Anspruch auf Akteneinsicht, wenn der Rechtsuchende ein schutzwürdiges Interesse geltend machen könne und sofern keine privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteressen entgegenstünden. Es hiess daher zwei Beschwerden von Bürgern gut, denen es verwehrt worden war, die sie selber betreffenden Einträge im Polizeiregister einzusehen (BGE 113 Ia 1 und Urteil vom 3. Juni).

Eine Gesellschaft unterhielt in Olten ein Lager von mehreren tausend Tonnen Chemikalien. Durch kantonale Verfügung wurde sie gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) verpflichtet, ihr Lager zu beschränken und entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen. Ihre dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht ab. Es erklärte, die erwähnte Vorschrift, welche eine vorsorgliche Katastrophenschutzpflicht statuiere, sei unmittelbar anwendbar und bedürfe keiner besonderen Voll-

zugsvorschrift; beim Katastrophenschutz dürfe die Behörde im Sinne einer vorläufigen Massnahme relativ undifferenzierte Anordnungen treffen, die dann freilich innert nützlicher Frist nach dem neuen Erkenntnisstand zu überprüfen seien (BGE 113 Ib 60). Gutgeheissen wurde eine Beschwerde, mit der die Genehmigung eines Gestaltungsplanes für eine Kiesausbeutung angefochten worden war, denn für die in Frage stehende Kiesgrube war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 USG notwendig, und die kantonale Behörde hatte es unterlassen, diese Prüfung, die im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens hätte erfolgen müssen, vorzunehmen (Urteil vom 8. Juli).

In einem Falle, in welchem es um die Ueberbindung der Kosten gemäss Art. 8 des Gewässerschutzgesetzes ging, hielt das Gericht fest, wenn eine unsachgemäss installierte Entwässerungspumpe eine Gewässerverschmutzung verursache, so könne der Tankrevisor, welcher aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet war, diese Anlage zu kontrollieren, nicht als Störer im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden, so wenig wie ein Amt, das nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht gehalten war, die technischen Anlagen, deren Mangelhaftigkeit die Gewässerverunreinigung verursacht hatte, zu überprüfen (Urteil vom 30. Juni).

Im Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen hatte sich das Bundesgericht mit einem Begehren der philippinischen Regierung zu befassen, das sich auf die Gelder bezieht, die der frühere Präsident Ferdinand Marcos in die Schweiz transferiert haben soll. Die zuständigen kantonalen Behörden ordneten die vorläufige Sperre dieser Guthaben an. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht ab. Es ging dabei erst um die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Rechtshilfe und der aufgrund des Rechtshilfegesetzes verfügten Massnahmen, noch nicht um die Uebergabe von Dokumenten oder Guthaben an den ersuchenden Staat (Urteile vom 1. Juli). Ebenfalls ohne Erfolg blieben Beschwerden gegen die Blockierung mehrerer Bankkonten, über welche die Gelder aus dem "Irangate"-Waffenverkauf der USA gelaufen sein sollen. Die entsprechenden Dokumente konnten den amerikanischen Behörden zur Verfügung gestellt werden (BGE 113 Ib Nr. 30).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht hatte - wie stets - viele Fälle aus dem Gebiet des Bundessteuerrechts zu behandeln; davon sollen einige vorgestellt werden.

Bei der direkten Bundessteuer vertritt der Ehemann bzw. Vater sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht seine Frau (Art. 13 Abs. 1 BdBSt) und seine minderjährigen Kinder (Art. 14 Abs. 1 BdBSt). Das Institut der Steuervertretung kann hinsichtlich der Haftung zu Problemen führen, weil das Vermögen der Ehefrau beziehungsweise des minderjährigen Kindes für den auf diese entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer haftet (Art. 13 Abs. 2 bzw. 14 Abs. 3 BdBSt). So hatte das Gericht zu entscheiden, ob eine Sicherstellungsverfügung gemäss Art. 118 BdBSt gegen einen der Steuerhinterziehung beschuldigten Steuerpflichtigen auch das Vermögen seines Sohnes beschlagen durfte, der während des Zeitraums, in den die vermuteten Hinterziehungshandlungen des Vaters fielen, volljährig geworden war. Die Sicherstellungsverfügung wurde, soweit sie das Vermögen des Sohnes betraf, aufgehoben, weil sie nicht spezifizierte, für welchen Betrag dessen Vermögen haftete, obwohl eine Haftung nur für den Zeitraum der Minderjährigkeit eines Kindes gegeben ist (unveröffentlichtes Urteil vom 20. Februar).

Mehrere Fälle betrafen die Vorschriften des BdBSt über die Steuerbefreiung. Dabei waren hinsichtlich der Personalfürsorge noch die bis Ende

1986 gültigen Bestimmungen (insbesondere Art. 16 Ziff. 4 und 4bis BdBSt) anzuwenden. Eine Personalfürsorgestiftung, die ausschliesslich der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge des Aktionärdirektors der Stifterfirma dient, kann nicht Steuerbefreiung beanspruchen (BGE 113 Ib 13). Keine Befreiung wurde sodann einer Unternehmensstiftung gewährt, die als sogenannte Holdingstiftung die Stifterfirma beherrscht, auch wenn sie den Ertrag aus der Beteiligung für Personalfürsorgezwecke verwendet (unveröffentlichtes Urteil vom 26. Juni). Auch nach neuem Recht (Art. 16 Ziff. 4 BdBSt gemäss Novelle vom 22. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1987) wäre kaum anders zu entscheiden. Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gemäss Art. 16 Ziff. 3 BdBSt wurde der Welttheatergesellschaft Einsiedeln vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz zugebilligt. Wohl ist nicht jede die Allgemeinheit bereichernde Tätigkeit kultureller oder künstlerischer Art ausschliesslich gemeinnützig. Das Bundesgericht auferlegt sich jedoch gegenüber kantonalen Instanzen eine gewisse Zurückhaltung. Es schützte darum die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Welttheatergesellschaft - ohne Eigeninteressen für sich oder ihre Mitglieder zu verfolgen - künstlerisch hochstehende Produktionen für eine breite Öffentlichkeit anbiete, die nicht bloss der Unterhaltung dienen, sondern allgemeinbildenden und das (geistige) Volkwohl fördernden Charakter haben, und dass sie daher als ausschliesslich gemeinnützige Institution betrachtet werden könne (BGE 113 Ib 7).

Auch im Berichtsjahr waren Beschwerden zu behandeln, die sich mit der Aufrechnung von Leistungen von Genossenschaften an ihre Mitglieder befassen. Freiwillige Zuwendungen als geldwerte Leistung (in Form verbilligter Waren) im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. b BdBSt erbringt eine Genossenschaft dann, wenn sie ausschliesslich ihre Mitglieder und nicht auch beliebige Dritte in den Genuss verbilligter Warenbezüge kommen lässt (Urteil vom 30. Oktober). Hinsichtlich einer Siedlungsgenossenschaft, die bezweckt, ihren Genossenschaftern den Kauf preiswerter Wohnungen zu ermöglichen, hielt das Gericht fest, dass (analog der Rechtsprechung zur Vermietung preiswerter Wohnungen an Genossenschafter) dann keine aufrechenbare geldwerte Leistung vorliegt, wenn die Zuwendung an die Genossenschafter keine freiwillige im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. b BdBSt ist. Die Freiwilligkeit der Zuwendung ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Genossenschaft aufgrund von subventionsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet war, die Liegenschaften zu den von den Behörden bestimmten Preisen zu verkaufen. Im konkreten Fall lag jedoch eine solche Verpflichtung nicht (mehr) vor, da schon vor dem Abschluss der Kaufverträge durch die zuständige Behörde verfügt worden war, dass sämtliche ausbezahlten Subventionen zurückzuerstatten und daher die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch zu löschen seien. Damit stand einer Aufrechnung der Differenz zwischen tatsächlichem Kaufpreis und Marktwert der Wohnungen als freiwillige Zuwendung nichts mehr im Wege (BGE 113 Ib Nr. 21).

Mehrere Entscheide zur direkten Bundessteuer betrafen die Zulässigkeit von Abzügen. Das Gericht erkannte, dass die Kosten für die Weiterbildung im Sinne von Art. 22bis Abs. 1 lit. c BdBSt insoweit abzugsfähig sind, als sie objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Pflichtigen im Zusammenhang stehen und ihm nicht zuzumuten ist, auf die Weiterbildung zu verzichten. Der unselbständig Berufstätige, der die Weiterbildung für die Erhaltung seiner Chancen im Beruf für angezeigt hält, soll die entsprechenden Kosten abziehen können, auch wenn nicht erwiesen ist, dass die Weiterbildung absolut unerlässlich war, um die gegenwärtige Stellung im Beruf nicht einzubüssen. Nicht als Gewinnungskosten gelten dagegen die eigentlichen Ausbil-

dungskosten (BGE 113 Ib Nr. 20). Zu beurteilen war sodann der Fall eines Aktionärs, der für eine Aktiengesellschaft, an der er zu 50 Prozent beteiligt und deren Geschäftsführer er war, Bürgschaft leistete und aus dieser Bürgschaftsverpflichtung auch Verluste erlitt. Die kantonale Rekurskommission billigte ihm einen Abzug für Geschäftsverluste im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. c BdBSt zu. Dieser Abzug setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige Geschäftsvermögen hat. Dies ist beim Aktionär nicht der Fall. Auch wenn er die Geschicke der Gesellschaft, an der er massgeblich beteiligt ist, leitet, der Aktienbesitz bleibt Bestandteil seines Privatvermögens (unveröffentlichtes Urteil vom 18. Juni).

Zu beantworten waren auch Fragen zum Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei der direkten Bundessteuer. Es zeigte sich, dass kantonale Steuerbehörden, die oft im gleichen Entscheid über kantonale und eidgenössische Steuern befinden, geneigt sind, kantonalsrechtliche Verfahrensnormen auch dann für die direkte Bundessteuer anzuwenden, wenn dies nach dem BdBSt ausgeschlossen ist. Das Gericht hat in Bestätigung von BGE 111 Ib 201 ff. festgestellt, dass das Beschwerdeverfahren im BdBSt nicht in allen Teilen abschliessend geregelt ist. Art. 99 Abs. 4 BdBSt regelt jedoch umfassend, unter welchen Bedingungen die Einsprachefrist von Art. 99 Abs. 1 BdBSt erstreckt werden kann. Eine kantonalsrechtliche Verfahrensvorschrift, welche vorsieht, dass Rechtsschriften, die keine Begehren und Begründung enthalten, zur Verbesserung an den Absender zurückzusenden sind, kann daher nicht angewandt werden, weil damit die Rechtsmittelfrist erstreckt würde, ohne dass einer der erheblichen Gründe von Art. 99 Abs. 4 BdBSt gegeben wäre (unveröffentlichtes Urteil vom 6. Februar). Obwohl Art. 106 Abs. 3 BdBSt für das Verfahren vor der Rekurskommission auf die Vorschriften über das Einspracheverfahren verweist, dürfen an die Begründung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide eher höhere Anforderungen gestellt werden als an die Begründung von Einsprachen (unveröffentlichtes Urteil vom 27. Februar).

Das Gericht hatte zu entscheiden, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 VStG verwirkt wird. Wer wegen Nichteinreichung der Steuererklärung ermessensweise eingeschätzt wird und seine verrechnungssteuerpflichtigen Einkünfte erst mit einem nach Rechtskraft der Veranlagung eingereichten Rückerstattungsgesuch anmeldet, geht der Verrechnungssteuer - entgegen dem Kreisschreiben Nr. 8 vom 8. Dezember 1978 der Eidgenössischen Steuerverwaltung - nicht verlustig, sofern er den Antrag innerhalb der Verwirkungsfrist von Art. 32 VStG stellt und ausserdem bei der amtlichen Einschätzung in entsprechendem Umfang Wertschriftenvermögen und daraus fliessender Ertrag berücksichtigt wurden. In einem solchen Fall kann dem Pflichtigen keine "Verheimlichung" (Hinterziehung) der verrechnungssteuerpflichtigen Einkünfte vorgeworfen werden. Diese Beurteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer nicht den Charakter einer Strafe für die Nichterfüllung der Deklarationspflicht hat, sondern in erster Linie denjenigen treffen soll, der vorsätzlich handelt. Diese Auslegung entspricht der Praxis, die gestützt auf die "Deklarationsklausel" von Art. 8 Abs. 3 des vor dem Inkrafttreten des VStG geltenden Bundesratsbeschlusses über die Verrechnungssteuer vom 1. September 1943 entwickelt worden ist. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung war die Rückerstattung nur ausgeschlossen für die "verheimlichten" Einkommen bzw. das Einkommen aus "verheimlichtem" Vermögen. Der Text von Art. 23 VStG verwendet nun nicht mehr den Ausdruck "verheimlichen", sondern "nicht angeben". Nach der bundesrätlichen Botschaft zum VStG behielt jedoch Art. 23 VStG "die bisherige Deklarationsklausel bei" (BBl 1963 II 978). In den eidgenössischen Räten blieb diese Auffassung des Bundesrats unangefochten, so dass neben dem teleologischen

auch das historische Auslegungskriterium für die erwähnte Auslegung von Art. 23 BStG sprach (BGE 113 Ib Nr. 22).

III. Erste Zivilabteilung

In einem Forderungsstreit aus einer langfristigen Automiete bestätigte das Bundesgericht auf Berufung hin, dass der Streit nach Abzahlungsrecht zu beurteilen war, weil der Vermieter mit dem Vertrag die gleichen wirtschaftlichen Zwecke verfolgte wie mit einem Abzahlungskauf und der Vertrag erst nach Bezahlung eines bedeutenden Teils des Wagenwertes aufgelöst werden konnte (BGE 113 II 168).

Erweist sich eine Mietzinserhöhung als nichtig, weil sie nicht vorschriftsgemäss angezeigt worden ist, so braucht der Mieter, der die Erhöhung anfecht, im Rückforderungsprozess nicht darzutun, dass er die Form-erfordernisse für die Erhöhung und die sich für ihn daraus ergebenden Rechte nicht gekannt hat (BGE 113 II 187). Wenn der Vertrag auf eine feste Dauer abgeschlossen worden ist und eine periodische Anpassung des Mietzinses vorsieht, kann der Mieter dem Vermieter nicht entgegenhalten, die Anpassung sei ihm nicht mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist angezeigt worden (BGE 113 II Nr. 56).

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wird erst mit ihrem Eingang beim Adressaten rechtswirksam. Das gilt auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber ausgeht und dieser nicht weiss, dass sie in eine gesetzliche Sperrfrist fallen könnte. Dagegen leuchtet nicht ein, dass diesfalls die Kündigung nach dem Gesetz nichtig sein soll; eine solche Rechtsfolge kann sich als stossend erweisen, folglich kaum ein angemessenes Mittel dafür sein, Arbeitnehmer entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes vor sozialwidrigen Kündigungen zu schützen (BGE 113 II Nr. 47). Eine Theaterleitung musste eine nebenberufliche Schauspielerin, die im letzten Moment ausfiel, rasch und ohne Ueberschreitung des Budgets durch eine professionelle ersetzen. Das Bundesgericht entschied, dass die Leitung unter diesen Umständen trotz gleichwertiger Arbeit von der Regel der Lohngleichheit für Mann und Frau abweichen durfte (BGE 113 Ia 107). Die Parteien eines Gesamtarbeitsvertrages können sich nicht auf die Vertragsfreiheit berufen, um einer Minderheitsgewerkschaft, welche die Arbeitnehmer ausreichend vertritt, ohne berechtigtes Interesse den Beitritt zum Vertrag zu verwehren (BGE 113 II 37).

In einem Schadenersatzprozess eines Skitouristen gegen eine Bergbahn, die Skipisten anlegt und unterhält, ging es um die Frage, ob die Bahnunternehmung auch vertraglich für die Sicherheit der Pisten hafte. Das Bundesgericht bejahte die Frage, weil die Pistensicherung als eine Nebenpflicht zum Transportvertrag zu betrachten war (BGE 113 II Nr. 45).

In einem Regressprozess der SUVA gegen die Haftpflichtversicherung eines Motorfahrzeughalters war klarzustellen, dass ein krankhafter Vorzustand zwar sowohl die Schadensberechnung wie die Schadenersatzbemessung beeinflussen kann, dass sich die SUVA aber keine Kürzung ihrer Regressforderung gefallen lassen muss, wenn das vorbestehende Leiden die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten unmittelbar und unabhängig vom Unfall vermindert hat (BGE 113 II 86). Um Schaden aus Verkehrsunfällen ging es auch in zwei weiteren Fällen. Im ersten prallte ein Lastwagen in einem Autobahntunnel auf einen stillstehenden Lastenzug, wobei ein Fahrer getötet wurde. Das Bundesgericht hatte insbesondere die Verteilung des Schadens auf die Haftpflichtigen, die Bedeutung des beidseitigen Verschuldens und der Betriebsgefah-

ren sowie den Versorgerschaden der Witwe zu überprüfen. Es bestätigte, dass seit Jahrzehnten das Bedürfnis besteht, diesen Schaden samt seinen Faktoren (massgebliches Einkommen, Teuerung, Witwenquote, Wiederverheiratschance usw.) möglichst einfach zu ermitteln, und dass daran angesichts der Häufigkeit von Schadenfällen, die grösstenteils durch Vergleich erledigt werden, festzuhalten ist (BGE 113 II Nr. 60). Im andern Fall ging es um einen Invaliditätsschaden, den eine bereits teilinvalid Frau durch einen zweiten Unfall erlitten hatte. Das Bundesgericht entschied, dass dieser Schaden nach den Auswirkungen des Invaliditätsgrades auf die Erwerbsfähigkeit zu berechnen und die Beeinträchtigung in der Haushaltsführung nach den Ansätzen zu bemessen ist, die für die Entschädigung einer Haushalthilfe üblich sind (BGE 113 II Nr. 61).

In zwei Fällen hatte sich das Gericht mit der Haftung für Folgen ärztlicher Behandlung zu befassen. Im ersten entschied es, dass ein Chirurg, der als Privatarzt eine unfallbedingte Gesichtsentstellung hätte beheben sollen, sie aber verschlimmerte, für die Folgen grundsätzlich hafte (Urteil vom 3. November). Im zweiten bejahte es die Haftung eines Kantons für die Schädigung eines Patienten, dem nach einem Eingriff durch einen Spitalarzt die Bauchspeicheldrüse fast ganz und der Magen teilweise entfernt werden mussten (Urteil vom 8. Dezember).

Ein in Frankreich wohnhafter Afrikaner wurde von kantonalen Strafbehörden wegen Verdachts bandenmässigen Diebstahls in 22 Fällen während 267 Tagen in Untersuchungshaft gehalten, dann aber freigesprochen. In einem Direktprozess verlangte er vom Staat eine Genugtuungssumme von Fr. 267 000.--, die er im Verfahren auf Fr. 80 000.-- herabsetzte. Das Bundesgericht sprach ihm gestützt auf seine Praxis in einigermaßen vergleichbaren Fällen Fr. 20 000.-- zu (BGE 113 Ib Nr. 27).

Möbel können als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie über eine rein handwerkässige oder industrielle Arbeit hinaus unverkennbar charakteristische Züge aufweisen. Das Bundesgericht hielt diese Voraussetzung bei mehreren Möbelstücken, die auf Le Corbusier zurückgehen und ihren individuellen Charakter während Jahrzehnten bewahrt haben, für erfüllt. In der sklavischen Nachahmung der Möbel war zudem unlauterer Wettbewerb zu erblicken (BGE 113 II 190).

IV. Zweite Zivilabteilung

Auf dem Gebiet des Persönlichkeitsschutzes hatte das Bundesgericht die Frage zu beurteilen, gegen wen sich das Recht auf Gegendarstellung richtet, wenn sich die streitige Tatsachendarstellung in einem Inserat findet, das als besonderer Meinungsträger gekennzeichnet ist und im Sinne einer Art "Zeitung in der Zeitung" regelmässig in einer Vielzahl von Zeitungen erscheint. Es entschied, dass in einem solchen Fall nicht nur die Verleger der einzelnen Zeitungen gegendarstellungspflichtig sind, sondern auch der entsprechende Grossinserent, wobei es jedoch in jedem Publikationsorgan nur zu einer Gegendarstellung kommen kann (BGE 113 II Nr. 39).

Wiederholt hatte sich das Bundesgericht im Berichtsjahr mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen Ausländern, namentlich Asylbewerbern, die Bewilligung zur Trauung zu erteilen sei. Es hielt fest, dass diese Bewilligung auch dann erteilt werden kann, wenn ein vom Heimatstaat ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis nicht vorgelegt werden kann, dass der Gesuchsteller jedoch in jedem Fall zumindest einen minimalen Beweis seiner Ehefähigkeit (Nichtbestehen einer andern Ehe, Fehlen von andern Eehinder-

nissen) erbringen muss. Davon kann auch der Flüchtling nicht dispensiert werden (BGE 113 II 1). In einem andern Fall entschied das Bundesgericht, dass einem Ausländer, dessen Asylgesuch abgewiesen worden ist und der seine schweizerische Freundin, mit der er bisher zusammengelebt hat, heiraten möchte, die Bewilligung zur Trauung nicht verweigert werden darf mit der Begründung, er wolle damit nur der drohenden Ausschaffung zuvorkommen, sofern die Ehe mit allen ihren Wirkungen tatsächlich gewollt ist (BGE 113 II 5). Nach Art. 120 Ziff. 4 ZGB ist eine Ehe nichtig, wenn die Ehefrau nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über die Einbürgerung umgehen will. Auf diese Bestimmung kann sich auch derjenige Ehegatte berufen, der selber zum Abschluss einer solchen Bürgerrechtsehe zugunsten seiner Ehefrau Hand geboten hat, ohne dass ihm Rechtsmissbrauch entgegengehalten werden könnte (Urteil vom 3. Dezember).

Die Adoption bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes; von der Zustimmung eines Elternteils kann jedoch nach Art. 256c Ziff. 1 ZGB abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn ein rechtliches Kindesverhältnis zwar nicht hergestellt wurde, der Behörde aber die Identität des leiblichen Vaters und dessen Bemühen um sein Kind bekannt sein mussten. In einem solchen Fall hat die Behörde dem Vater eine kurze Frist zur allfälligen Anerkennung des Kindes anzusetzen, und es darf erst nach unbenütztem Ablauf dieser Frist angenommen werden, der Vater sei unbekannt, so dass von seiner Zustimmung zur Adoption abgesehen werden dürfe (Urteil vom 16. Juli).

Es kann einem geschiedenen Ehemann nicht zugemutet werden, weiterhin im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB für den Unterhalt seiner mündigen Tochter aufzukommen, wenn diese seit der Scheidung jeden persönlichen Kontakt zu ihm abgebrochen hat, auch wenn dieses auf den Scheidungsschock zurückzuführende Verhalten der Tochter vorerst einfühlbar ist, ihr später aber zum Verschulden angelastet werden muss (Urteil vom 24. September).

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Grundstück im Sinne des bürgerlichen Erbrechts landwirtschaftlichen Charakter hat, ist dessen Zuweisung in der Zonenordnung von wesentlicher Bedeutung, insbesondere wenn diese den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes genügt. Liegt der Zonenplan jedoch erst im Entwurf vor, so geht es nicht an, gewisse Grundstücksflächen von der Integralzuweisung unter dem Vorbehalt auszunehmen, dass der Zonenplan tatsächlich im Sinne des Entwurfs rechtskräftig abgeändert werde (BGE 113 II 136).

Ein rein obligatorischer Vertrag kann nicht auf ewige Zeiten abgeschlossen werden. Eine Gemeinde, die sich in einem privatrechtlichen Vertrag gegen eine einmalige Gegenleistung zu dauernden Wasserlieferungen an eine andere Gemeinde verpflichtet hatte, wurde daher für berechtigt erklärt, diesen Vertrag zu kündigen, ohne eine Entschädigung bezahlen zu müssen, nachdem sie ihn während mehr als 63 Jahren eingehalten hatte und die von der Gegenpartei getätigten Investitionen seit mehr als 23 Jahren amortisiert waren (BGE 113 II Nr. 38).

Anlass zu mehreren Entscheidungen gab das im Bundesgesetz über die Erhaltung des bürgerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (EGG) geregelte Einspruchsverfahren. Das Bundesgericht entschied, dass einer Gemeinde nicht offensichtliche Spekulationsabsicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a EGG zur Last gelegt werden könne, wenn sie in einem andern Kanton ein landwirtschaftliches Heimwesen erwirbt, um dieses Landwirten, die dem Gemeinwesen Land für öffentliche Bedürfnisse abtreten müssen, als Realersatz anbieten zu können (Urteil vom 4. Dezember). Dagegen wurde die Spekulationsabsicht bejaht in einem Fall, in dem eine Kiesausbeutungsfirma ein landwirtschaftliches Grundstück erworben hatte, weil sie sich Reserveland anschaffen wollte, um dieses später gegen kieshaltiges Land abtauschen zu

Können (Urteil vom 30. November). Verliert ein landwirtschaftliches Gewerbe durch den Verkauf eines dazugehörigen Grundstücks die Existenzfähigkeit, so lässt sich dies im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c EGG dann rechtfertigen, wenn dadurch einem betagten Landwirt ermöglicht wird, im Haus zu bleiben, in dem er zeitlebens gewohnt hat, sofern das Grundstück weiterhin der Landwirtschaft erhalten bleibt (BGE 113 Nr. 54). Demgegenüber vermag das Interesse eines Pächters am Erwerb der von ihm gepachteten Liegenschaft das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Gewerbes nicht aufzuwiegen, auch wenn dieses nicht mehr als Einheit bewirtschaftet wird und für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit erhebliche Investitionen erforderlich wären (Urteil vom 24. August).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Durch das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 betreffend die Aenderung des Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen und Ehegüterrecht) ist die Abänderung gewisser Betreibungsformulare notwendig geworden; sie wird in einem Schreiben an die kantonalen Aufsichtsbehörden erläutert.

Wo das kantonale Recht ein zweistufiges Beschwerdeverfahren vorsieht (Art. 13 Abs. 2 SchKG), ist die obere Aufsichtsbehörde nicht befugt, als erste und einzige Instanz zu entscheiden (Urteil vom 30. September).

Das Betreibungsamt darf in einer Wechselbetreibung die Zustellung des Zahlungsbefehls nur ablehnen, wenn der vorgelegte Titel den formellen Erfordernissen in klarer und offensichtlicher Weise nicht entspricht (Urteil vom 26. Oktober). Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig, eine Betreibung gestützt auf den gegen die Betreibungsforderung gerichteten Einwand des Rechtsmissbrauchs aufzuheben; ein derartiger Entscheid ist dem ordentlichen Richter vorbehalten (BGE 113 III 2).

Die Videokassetten, die der Schuldner in seinem Geschäft vermietet, können nicht als unpfändbares Werkzeug oder anderes Gerät zur Ausübung des Berufs (Art. 92 Ziff. 3 SchKG) betrachtet werden (Urteil vom 17. Juli). Bei Leistungen der beruflichen Altersvorsorge ist die Pfändung (oder Arrestierung) nur für denjenigen Betrag zulässig, der nach Abzug der Summe verbleibt, die nach Auffassung des Betreibungsamtes für den Schuldner und seine Familie unentbehrlich ist (BGE 113 III 10).

Die Betreibung, die gegen eine Gesellschaft eingeleitet wurde, gegen die in einem vorangegangenen Betreibungsverfahren der Konkurs nicht eröffnet worden war und deren Eintragung im Handelsregister nicht gelöscht wurde, wird auch dann auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt, wenn die Gesellschaft über keinerlei Aktiven verfügt; es geht nicht an, Art. 230 Abs. 3 SchKG anzuwenden und gleich die Betreibung auf Pfändung zuzulassen (Urteil vom 17. September).

Falls der Erlös der in das Inventar aufgenommenen Vermögenswerte zur Deckung der Kosten der Verwertung voraussichtlich nicht ausreicht, wird diese im summarischen Verfahren durchgeführt, es sei denn, ein Gläubiger verlange die Verwertung im ordentlichen Verfahren und erbringe den entsprechenden Kostenvorschuss (Art. 231 Abs. 2 SchKG). Der Wechsel vom einen Verfahren ins andere erfolgt erst, wenn die Sicherheit geleistet ist, wobei ein Entscheid des Richters nicht erforderlich ist (Urteil vom 15. September). Eine strittige Forderung, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung Gegenstand eines Prozesses bildet, wird im Kollokationsplan pro memoria vorgemerkt; Art. 63 KOV kommt indessen nicht zur Anwendung, wenn der Konkurseröffnung lediglich ein Aussöhnungsversuch vorangegangen ist (Urteil vom 1. Oktober). Der aussergerichtliche Vergleich zwischen der Konkursmasse und einem Gläubiger kommt nicht einem rechtskräftigen Urteil gleich; das Konkursamt kann deshalb die Abänderung des Kollokationsplanes verwei-

gern, wenn es der Ansicht ist, dass dem Vergleich ein Willensmangel anhaftete (Urteil vom 1. Juli).

Bei der Zwangsverwertung eines Grundstücks verhindert die Bestreitung einer im Lastenverzeichnis eingetragenen Forderung den Eintritt der Rechtskraft dieses Verzeichnisses im Umfang der Bestreitung nur gegenüber dem Bestreitenden. Hat der Pfandgläubiger versehentlich eine zu niedrige Forderung angemeldet, ist eine Richtigstellung nicht mehr möglich, sobald die Frist von zwanzig Tagen gemäss Art. 138 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG abgelaufen ist (BGE 113 III 17). Das Recht zur Benützung einer Liegenschaft, das der Richter im Verlaufe des Scheidungsverfahrens der Ehefrau eingeräumt hat und das im Grundbuch nicht eingetragen worden ist, kann nicht in das Lastenverzeichnis aufgenommen werden (BGE 113 III 42).

Die Betreibungsbehörden sind nicht zuständig, über materiellrechtliche Fragen zu befinden mit dem Zweck, den Betrag des Anteils zu bestimmen, der dem Betriebenen am Gemeinschaftsvermögen zusteht, das er mit seiner Ehegattin teilt. Es besteht daher kein Grund, die Zwangsverwertung eines Grundstücks aufzuschieben, bis die güterrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen eines hängigen Scheidungsverfahrens stattgefunden hat (BGE 113 III 40). Ebensowenig steht es den Betreibungsbehörden zu, sich zur Zusammensetzung einer Erbengemeinschaft zu äussern und darüber zu befinden, wer deren Mitglied ist (BGE 113 III 38).

VI. Kassationshof

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung 3 zum StGB können die Kantone den Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft auch für Gefängnis- und Einschliessungsstrafen von drei bis sechs Monaten vorsehen. Die Gewährung der Halbgefängenschaft ist möglich, wenn mehrere Gefängnisstrafen von insgesamt höchstens sechs Monaten und Haftstrafen im Vollzug zusammentreffen. Sie ist dagegen nicht möglich, wenn die Gesamtdauer der mehreren im Vollzug zusammentreffenden Gefängnisstrafen sechs Monate übersteigt (BGE 113 IV 8). Nach Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB kann der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat. Ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten aufgrund einer Massnahme nach Art. 43, 44, 91 oder 100bis StGB hindert die Gewährung des bedingten Strafvollzugs dagegen nicht (BGE 113 IV 10). Wird für mehrere neue Straftaten (Uebertretungen und Vergehen oder Verbrechen) eine Gesamtstrafe gemäss Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ausgefällt, so ist ihr bedingter Vollzug auch dann ausgeschlossen, wenn innerhalb der Frist von fünf Jahren nach verbüssteter Vorstrafe nur die Uebertretungen begangen worden sind (Urteil vom 29. April).

Der Richter ordnet gemäss Art. 61 Abs. 1 StGB auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Strafurteils an, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten oder des Antragsberechtigten geboten ist. Er bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung (Abs. 4). Art. 61 StGB enthält eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Anordnung der Publikation eines bestimmten Textes an einer genau bezeichneten Stelle des redaktionellen Teils einer Zeitung, und zwar auch dann, wenn sich das Strafverfahren (wegen Ehrverletzung), in dem die Publikation angeordnet wurde, nicht gegen diese Zeitung, sondern gegen den Verfasser der darin erschienenen Kolumne, richtete. Die Zeitung, welche die in Anwendung von Art. 61 StGB angeordnete Urteilspublikation verweigert, darf durch richterlichen Beschluss unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zur Publikation verpflichtet werden (Urteil vom 30. Oktober). Zwei Männer, von

denen jeder aufgrund eines gemeinsam gefassten Entschlusses je einen am Strassenrand liegenden Steinbrocken einen Abhang hinunter stiess, durften ohne Verletzung von Bundesrecht wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden, auch wenn nicht festgestellt werden konnte, von welchem Stein die unter dem Abhang stehende Person erschlagen worden war. Entscheidend ist, dass die beiden Männer die Handlung gemeinsam beschlossen und durchgeführt haben (Urteil vom 15. Mai). Wer von einer Schalterbeamtin die Herausgabe von Geld verlangt und sie dabei mit einer Schusswaffe bedroht, verübt einen Raub. Richtet er danach die Waffe auf eine Postkundin, um auf diese Weise die Schalterbeamtin zur Herausgabe von mehr Geld zu nötigen, erfüllt er dadurch den Tatbestand der Geiselnahme. Zwischen den beiden Tatbeständen besteht echte Konkurrenz, und zwar, da eine einheitliche Handlung vorliegt, Idealkonkurrenz (Urteil vom 28. September).

Der Entzug des Führerausweises für eine bestimmte Kategorie von Fahrzeugen hat gemäss Art. 34 Abs. 1 VZV unter Vorbehalt gewisser dort genannter Ausnahmen den Entzug des Ausweises für alle Motorfahrzeugkategorien zur Folge. Der Entzug des Führerausweises für leichte Motorwagen (Kategorie B) zieht demnach auch den Entzug des Führerausweises für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die gemäss Art. 3 Abs. 1 VZV unter die Kategorie G fallen, nach sich (Urteil vom 16. Januar). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 30 km/h grundsätzlich der Führerausweis zu entziehen. Das gilt auch nach Einführung von Tempo 80/120 gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. b und c VRV, die eine ausreichende gesetzliche Grundlage haben. Dass diese Limiten an Stelle von Tempo 100/130 vorwiegend aus Gründen des Umweltschutzes eingeführt worden sind, ist unerheblich (Urteil vom 26. Januar). Wer als Passagier in einem Automobil mitfährt, das vom angetrunkenen Fahrzeughalter gelenkt wird, macht sich allein dadurch weder der Mittäterschaft noch der Teilnahme (Anstiftung oder Gehilfenschaft) zu Fahren in angetrunkenem Zustand schuldig (Urteil vom 11. August).

Das Bundesgericht hat nach Befragung mehrerer Experten erkannt, dass die Menge von 36 g Amphetamin im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG (schwerer Fall) die Gesundheit vieler Menschen (d.h. von 20 Personen, vgl. BGE 108 IV 63) in Gefahr bringen kann (BGE 113 IV 32).

Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Preisbekanntgabeverordnung muss aus der Preisbekanntgabe in der Werbung deutlich hervorgehen, auf welche Ware und Verkaufseinheit oder auf welche Art, Einheit und Verrechnungssätze von Dienstleistungen sich der Preis bezieht. Die Anzeige von Reisen unter Angabe von (Mindest)Preisen in einem Zeitungsinserat muss die wesentlichen Leistungen, die für die bekanntgegebenen Preise erbracht werden (Dauer des Arrangements, wichtigste Reiseziele und Transportmittel, Art der Unterkunft und Umfang der im Preis inbegriffenen Verpflegung), sowie allfällige Beschränkungen auf bestimmte Reisezeiten (Vorsaison, Flüge in der Wochenmitte) angeben. Ein Verweis auf den Katalog genügt nicht (BGE 113 IV 36).

Werden zwei identische Rechtsschriften einmal als staatsrechtliche Beschwerde und einmal als eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, in welchen kunterbunt durcheinander sowohl die Verletzung eidgenössischen Rechts als auch die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt wird, kann auf beide Rechtsmittel nicht eingetreten werden. Ein solches Vorgehen erscheint als unzulässige Umgehung der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Verbindung von staatsrechtlicher Beschwerde und eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde in einer einzigen Eingabe nur zulässig ist, wenn für jedes Rechtsmittel gesondert und abschliessend dargelegt wird, was mit ihm vorgebracht werden soll (BGE 113 IV 45). Die vom Verurteilten erhobene staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfas-

sungsmässiger Rechte wird mit dessen Ableben gegenstandslos. Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde kennt keine Art. 270 Abs. 2 BStP entsprechende Bestimmung, wonach die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde nach dem Tod des Angeklagten den dort genannten Angehörigen zusteht (Urteil vom 2. April).

VII. Anklagekammer

In Fällen, wo der Räuber die geladene Waffe auf das Opfer richtet, ist die konkrete und unmittelbare Lebensgefahr im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 StGB unabhängig davon bejaht worden, ob die Waffe durchgeladen oder entsichert war, falls sie nur innert kürzester Zeit schussbereit gemacht werden konnte (BGE 112 IV 15). Eine solche Gefahrenlage, die unter Art. 139 Ziff. 3 StGB fällt, ist weder prinzipiell noch graduell wesentlich verschieden von derjenigen, wo sich die Waffe, mit der das Opfer bedroht wird, durchgeladen und entsichert in der Manteltasche des Täters befindet, in der er seine rechte Hand hält. Es bleibt daher offen, ob je nach den konkreten Umständen nicht auch in derartigen Fällen Art. 139 Ziff. 3 StGB anzuwenden sei (Urteil vom 8. Juli).

Wem ein mit Beschlag zu belegenden Gegenstand (Art. 46 VStrR) gehört, ist unerheblich; denn die Beschlagnahme kann nicht nur beim Eigentümer, sondern bei jedermann vorgenommen werden (Urteil vom 12. Mai). Das Bankgeheimnis gehört nicht zu jenen Geheimnissen, die gemäss Art. 50 Abs. 2 VStrR bei einer Durchsuchung zu wahren sind; die dortige Aufzählung, in der das Bankgeheimnis fehlt, ist abschliessend (Urteil vom 5. März). Bedürftigkeit des Verurteilten bildet einen Grund der Billigkeit (Art. 95 Abs. 1 VStrR), um ihn von der Pflicht zur Bezahlung der Verfahrenskosten ganz oder teilweise zu befreien (Urteil vom 12. März).

Der Grundsatz sinngemässer Geltung der eidgenössischen Bestimmungen über die Entschädigung für ungerechtfertigte Haft und andere Nachteile gemäss Art. 15 IRSG erstreckt sich sowohl auf die Vorschriften materiellrechtlicher wie verfahrensrechtlicher Natur. Anwendbar sind Art. 99 und 100 VStrR. Entschädigungsbegehren sind bei der Verwaltung einzureichen, gegen deren Entscheid innert dreissig Tagen seit der Eröffnung bei der Anklagekammer des Bundesgerichts Beschwerde geführt werden kann (Urteil vom 3. April). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innert eines Jahres nach der Eröffnung der Einstellung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides geltend gemacht wird. Bei Ablehnung des Auslieferungersuchens setzt der dahinlautende Entscheid der Verwaltung bzw. des Bundesgerichts die Verjährungsfrist in Gang (Urteil vom 14. September). Im Beschwerdeverfahren vor der Anklagekammer muss das gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG geltend gemachte Alibi sogleich und lückenlos nachgewiesen werden, damit von der die Regel bildenden Verhaftung abgesehen wird; erfordert der Nachweis weitere Abklärungen, so sind diese im Auslieferungsverfahren vorzunehmen (Urteil vom 4. Juni).

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

| Natur der Streitsache | Erledigungen im Vorjahr | 1987 | | Ausgang des Verfahrens | | | | | Art der Erledigung | | Mittlere Prozess- dauer | Mittlere Redaktions- dauer | | | | | |
|--|----------------------------|-----------------------|----------------------|------------------------|--------------------------------|--------------------|---------------------|----------------|----------------------|-----------------------|-------------------------------|----------------------------------|----------------------|-------------------------------|------|------|-----|
| | | Uebertrag von 1986 | Erlidigt anhangig | Total anhangig | Erlidigt Uebertrag auf 1988 | Abschrei- bung | Nicht- eintreten | Abwei- sung | Gut- hei- ßung | Rück- wei- sung | Fest- stel- lung | Ueber- wei- sung | Zirkula- tionsweg | Sitzung Präzisa- l- weg | Tage | Tage | |
| I. Staatsrechtliche Streitigkeiten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Staatsrechtliche Klagen..... | 2 | 4 | - | 4 | 3 | 1 | 1 | - | 2 | - | - | - | - | 1 | 1 | 1 | 102 |
| 2. Beschwerden wegen Verletzung ver- fassungsmässiger Rechte..... | 1719 | 776 | 1685 | 2461 | 1853 | 608 | 168 | 526 | 907 | 250 | - | 1 | 1593 | 150 | 110 | 153 | 40 |
| 3. Uebrigere staatsrechtliche Beschwerden.. | 51 | 25 | 69 | 94 | 55 | 39 | 14 | 11 | 23 | 7 | - | - | 32 | 15 | 8 | 195 | 50 |
| 4. Revisions- Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren..... | 24 | 5 | 32 | 37 | 29 | 8 | - | 12 | 17 | - | - | - | 29 | - | - | 74 | 20 |
| II. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Verwaltungsrechtliche Klagen..... | 26 | 26 | 18 | 44 | 17 | 27 | 10 | 2 | 1 | 3 | - | - | 5 | 1 | 11 | 524 | 19 |
| 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden..... | 806 | 366 | 689 | 1055 | 700 | 355 | 120 | 130 | 337 | 112 | - | - | 519 | 100 | 81 | 187 | 38 |
| 3. Revisions- Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren..... | 11 | 15 | 19 | 34 | 29 | 5 | 5 | 6 | 18 | - | - | - | 27 | - | 2 | 194 | 28 |
| III. Zivilsachen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Direkte Prozesse..... | 17 | 27 | 11 | 38 | 8 | 30 | 6 | - | - | 2 | - | - | - | 2 | 6 | 410 | 24 |
| 2. Berufungen..... | 530 | 212 | 544 | 756 | 517 | 239 | 34 | 125 | 275 | 83 | - | - | 405 | 99 | 13 | 155 | 51 |
| 3. Nichtigkeitsbeschwerden..... | 7 | 4 | 8 | 12 | 8 | 4 | 2 | 2 | 2 | - | - | - | 4 | 3 | 1 | 303 | 46 |
| 4. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren..... | 34 | 2 | 11 | 13 | 13 | - | - | 5 | 8 | - | - | - | 13 | - | - | 64 | 18 |
| IV. Strafrechtspflege | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Nichtigkeitsbeschwerden..... | 643 | 111 | 592 | 703 | 605 | 98 | 114 | 154 | 273 | 56 | - | - | 496 | 13 | 96 | 65 | 20 |
| 2. Revisionsbegehren..... | 17 | - | 18 | 18 | 14 | 4 | - | 11 | 1 | 2 | - | - | 14 | - | - | 66 | 17 |
| 3. Anklagekammer..... | 51 | 8 | 49 | 57 | 54 | 3 | 4 | 11 | 27 | 12 | - | - | 53 | - | 1 | 52 | 13 |
| 4. Bundesstrafgericht..... | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 5. Ausserordentlicher Kassationshof..... | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| V. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Beschwerden und Rekurse..... | 182 | 10 | 174 | 184 | 167 | 17 | 3 | 58 | 91 | 14 | - | 1 | 162 | 1 | 4 | 25 | 26 |
| 2. Revisions- und Erläuterungsgesuche.... | 11 | 1 | 2 | 3 | 2 | 1 | - | 1 | 1 | - | - | - | 2 | - | - | 19 | 5 |
| VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit..... | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total..... | 4131 | 1592 | 3921 | 5513 | 4074 ¹⁾ | 1439 ²⁾ | 481 | 1054 | 1983 | 543 | 8 | 2 | 3355 | 385 | 334 | - | - |

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1986 in Klammern)

| | Uebertrag von 1986 | Neueingänge | Total anhängig | Erledigt | Uebertrag auf 1988 (auf 1987) |
|---|-----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------|
| Staatsrechtliche Streitigkeiten | 810 (795) + 1,9% | 1786 (1811) - 1,4% | 2596 (2606) - 0,4% | 1940 (1796) + 8% | 656 (810) - 19% |
| Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten | 407 (513) - 20,7% | 726 (739) - 1,8% | 1133 (1252) - 9,5% | 746 (843) - 11,5% | 387 (409) - 5,4% |
| Zivilsachen | 245 (264) - 7,2% | 574 (571) + 0,5% | 819 (835) - 1,9% | 546 (588) - 7,1% | 273 (247) + 10,5% |
| Strafrechtspflege | 119 (86) + 38,4% | 659 (744) - 11,4% | 778 (830) - 6,3% | 673 (711) - 5,3% | 105 (119) - 11,8% |
| Schuldbetreibungs- und Konkurswesen | 11 (7) - | 176 (196) - 10,2% | 187 (203) - 7,9% | 169 (193) - 12,4% | 18 (10) - |
| Freiwillige Gerichtsbarkeit | - (-) - | - (-) - | - (-) - | - (-) - | - (-) - |
| Total 1987 | 1592 (1665) - 4,4% | 3921 (4061) - 3,4% | 5513 (5726) - 3,7% | 4074 (4131) - 1,4% | 1439 (1595) - 9,8% |
| Total 1970 | 532 | 1932 | 2464 | 1715 | 794 |
| Zunahme 1970/1987 | 1060 = + 199,2% | 1989 = + 103% | 3049 = + 123,7% | 2359 = + 137,6% | 645 (801) + 81,2% |

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

| | Uebertrag von 1986 | Neuein- gänge | Total | Erledigt | Uebertrag auf 1988 |
|--|-----------------------|------------------|-------------|-------------|-----------------------|
| I. Oeffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder) | | | | | |
| - Staatsrechtliche Klagen | 3 | - | 3 | 2 | 1 |
| - Staatsr. Beschw. wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte | 398 | 637 | 1035 | 758 | 277 |
| - Uebrigere staatsrechtliche Beschwerden | 19 | 56 | 75 | 44 | 31 |
| - Verwaltungsrechtliche Klagen | 2 | 1 | 3 | - | 3 |
| - Verwaltungsgerichtsbeschwerden | 163 | 227 | 390 | 259 | 131 |
| - Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren | 5 | 15 | 20 | 19 | 1 |
| | 590 | 936 | 1526 | 1082 | 444 |
| II. Oeffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder) | | | | | |
| - Staatsrechtliche Klagen | 1 | - | 1 | 1 | - |
| - Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte | 189 | 352 | 541 | 353 | 188 |
| - Uebrigere staatsrechtliche Beschwerden | 1 | 3 | 4 | 2 | 2 |
| - Verwaltungsrechtliche Klagen | 20 | 17 | 37 | 16 | 21 |
| - Verwaltungsgerichtsbeschwerden | 168 | 282 | 450 | 264 | 186 |
| - Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren | 15 | 15 | 30 | 23 | 7 |
| - Zivilrechtliche Direktprozesse | - | 1 | 1 | - | 1 |
| | 394 | 670 | 1064 | 659 | 405 |
| I. Zivilabteilung (6 Mitglieder) | | | | | |
| - Zivilrechtliche Direktprozesse | 24 | 7 | 31 | 6 | 25 |
| - Berufungen | 146 | 337 | 483 | 322 | 161 |
| - Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden | 1 | 6 | 7 | 3 | 4 |
| - Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte | 64 | 284 | 348 | 282 | 66 |
| - Uebrigere staatsrechtliche Beschwerden | 5 | 7 | 12 | 7 | 5 |
| - Verwaltungsrechtliche Klagen | 3 | - | 3 | 1 | 2 |
| - Verwaltungsgerichtsbeschwerden | 4 | 19 | 23 | 21 | 2 |
| - Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren | 1 | 14 | 15 | 13 | 2 |
| | 248 | 674 | 922 | 655 | 267 |
| II. Zivilabteilung (6 Mitglieder) | | | | | |
| - Zivilrechtliche Direktprozesse | 3 | 3 | 6 | 2 | 4 |
| - Berufungen | 66 | 207 | 273 | 195 | 78 |
| - Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden | 3 | 2 | 5 | 5 | - |
| - Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte | 76 | 266 | 342 | 298 | 44 |
| - Uebrigere staatsrechtliche Beschwerden | - | 3 | 3 | 2 | 1 |
| - Verwaltungsrechtliche Klagen | 1 | - | 1 | - | 1 |
| - Verwaltungsgerichtsbeschwerden | 13 | 31 | 44 | 33 | 11 |
| - Schuldbetreibungs- und Konkursachen | 11 | 176 | 187 | 169 | 18 |
| - Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren | 1 | 13 | 14 | 13 | 1 |
| | 174 | 701 | 875 | 717 | 158 |
| Kassationshof (5 Mitglieder) | | | | | |
| - Nichtigkeitsbeschwerden | 111 | 592 | 703 | 605 | 98 |
| - Staatsrechtliche Beschwerden | 49 | 146 | 195 | 162 | 33 |
| - Verwaltungsgerichtsbeschwerden | 18 | 130 | 148 | 123 | 25 |
| - Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren | - | 21 | 21 | 16 | 5 |
| | 178 | 889 | 1067 | 906 | 161 |
| Anklagekammer | | | | | |
| | 8 | 50 | 58 | 55 | 3 |
| Bundesstrafgericht | | | | | |
| | - | - | - | - | - |
| Ausserordentlicher Kassationshof | | | | | |
| | - | 1 | 1 | - | 1 |
| Freiwillige Gerichtsbarkeit | | | | | |
| | - | - | - | - | - |
| Gesamttotal | 1592 | 3921 | 5513 | 4074 | 1439 |

IV. Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

| A. Staats- und Verwaltungsrecht | Staatsr. Klagen | Staatsr. Beschw. | Verw.rechtl. Klagen | Verw.ger. Beschw. | Revisionen usw. | Total |
|--|--------------------|---------------------|------------------------|----------------------|--------------------|-------|
| Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür) | - | 107 | - | 2 | 2 | 111 |
| Persönliche Freiheit | - | 42 | - | - | - | 42 |
| Vereins- und Versammlungsfreiheit | - | - | - | - | - | - |
| Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit | - | 6 | - | - | - | 6 |
| Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht | - | 33 | - | 65 | 1 | 99 |
| Staatshaftung | - | 7 | 6 | 2 | - | 15 |
| Politische Rechte | - | 50 | - | - | - | 50 |
| Beamtenrecht | - | 36 | 5 | 4 | - | 45 |
| Gemeindeautonomie | - | 29 | - | - | - | 29 |
| Anderer Grundrechte (inkl. derogatorische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, soweit nicht nachfolgend separat aufgeführt) | - | 32 | - | - | - | 32 |
| Eigentumsgarantie | - | 22 | 1 | - | - | 23 |
| Stiftungsaufsicht | - | - | - | 1 | - | 1 |
| Bäuerlicher Grundbesitz | - | 1 | - | 6 | - | 7 |
| Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland | - | 1 | - | 10 | - | 11 |
| Zivilstandsregister | - | - | - | 9 | - | 9 |
| Grundbuch | - | - | - | 4 | 1 | 5 |
| Schiffsregister | - | - | - | - | - | - |
| Handelsregister | - | - | - | 6 | - | 6 |
| Marken- und Patentregister | - | - | - | 4 | - | 4 |
| Zivilprozess | - | 194 | - | - | 6 | 200 |
| Strafprozess | - | 214 | - | - | 4 | 218 |
| Verwaltungsverfahren | 1 | 25 | - | 1 | 1 | 28 |
| Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des verfassungsmässigen Richters | - | 28 | - | - | 2 | 30 |
| Zwangsvollstreckung | - | 58 | - | - | 3 | 61 |
| Schiedsgerichtsbarkeit | - | 7 | - | - | - | 7 |
| Auslieferung | - | - | - | 17 | 1 | 18 |
| Internationale Rechtshilfe | - | - | - | 64 | 1 | 65 |
| Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht | - | 6 | - | - | - | 6 |
| Primarschule | - | 3 | - | - | - | 3 |
| Mittelschule | - | 4 | - | - | - | 4 |
| Hochschule | - | 6 | - | 1 | 1 | 8 |
| Berufsbildung | - | 4 | - | 3 | - | 7 |
| Filmwesen | - | - | - | 5 | - | 5 |
| Sprachenfreiheit | - | 1 | - | - | - | 1 |
| Natur- und Heimatschutz | - | - | - | - | - | - |
| Tierschutz | - | - | - | 2 | - | 2 |
| Uebertrag | 1 | 916 | 12 | 206 | 23 | 1158 |

| A. Staats- und Verwaltungsrecht | Staatsr. Klagen | Staatsr. Beschw. | Verw.rechtl. Klagen | Verw.ger. Beschw. | Revisionen usw. | Total |
|--|--------------------|---------------------|------------------------|----------------------|--------------------|-------------|
| Uebertrag | 1 | 916 | 12 | 206 | 23 | 1158 |
| Gesamtverteidigung | - | - | - | - | - | - |
| Militärische Landesverteidigung | - | - | - | 1 | - | 1 |
| Zivilschutz | - | 2 | - | 3 | - | 5 |
| Wirtschaftliche Verteidigung | - | - | - | - | - | - |
| Subventionen | - | 1 | - | 2 | - | 3 |
| Zölle | - | - | - | 1 | - | 1 |
| Direkte Steuern | - | 80 | - | 87 | 14 | 181 |
| Stempelabgaben | - | - | - | 2 | - | 2 |
| Warenumsatzsteuer | - | - | - | 11 | - | 11 |
| Verrechnungssteuer | - | - | - | 6 | - | 6 |
| Militärpflichtersatz | - | - | - | 12 | - | 12 |
| Doppelbesteuerung | - | 16 | - | - | - | 16 |
| andere Abgaben | 1 | 28 | - | 1 | 1 | 31 |
| Abgabefreiheit und Abgabeerlass | - | 1 | 1 | 2 | - | 4 |
| Raumplanung | - | 80 | - | 58 | 2 | 140 |
| Bodenverbesserungen (Meliorationen) | - | 26 | - | 6 | - | 32 |
| Baurecht | 1 | 105 | - | 6 | 2 | 114 |
| Enteignung (Expropriation) | - | 9 | 1 | 59 | 2 | 71 |
| Energie | - | - | - | 3 | - | 3 |
| Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr) | - | 6 | - | 100 | 3 | 109 |
| Eisenbahn | - | 3 | - | - | - | 3 |
| Luftfahrt | - | 1 | - | 3 | 1 | 5 |
| Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr | - | - | - | 7 | 2 | 9 |
| Medizinalberufe | - | 6 | - | 1 | - | 7 |
| Gewässerschutz, Umweltschutz | - | 2 | - | 4 | - | 6 |
| Krankheitsbekämpfung | - | - | - | 1 | 1 | 2 |
| Lebensmittelpolizei | - | - | - | 2 | - | 2 |
| Arbeitsgesetzgebung | - | - | - | 1 | - | 1 |
| Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge | - | 17 | 2 | 2 | - | 21 |
| Familienzulagen | - | 4 | - | - | - | 4 |
| Wohnbau- und Eigentumsförderung | - | 1 | - | - | - | 1 |
| Fürsorge | - | 2 | - | 2 | 1 | 5 |
| Handels- und Gewerbebefreiheit | - | 38 | - | 1 | - | 39 |
| Freie Berufe | - | 45 | - | 1 | - | 46 |
| Preisüberwachung | - | - | 1 | - | - | 1 |
| Landwirtschaft | - | 3 | - | 18 | 1 | 22 |
| Forstwesen | - | 1 | - | 35 | - | 36 |
| Jagd und Fischerei | - | 4 | - | 1 | - | 5 |
| Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle | - | - | - | - | - | - |
| Banken und Anlagefonds | - | - | - | - | 1 | 1 |
| Privatversicherungen | - | - | - | 2 | - | 2 |
| Aussenhandel | - | - | - | 1 | - | 1 |
| Total | 3 | 1397 | 17 | 648 | 54 | 2119 |

| | Direkt- prozesse | Beru- fungen | Nichtig- keitsbe- schwerden | Staats- rechtl. Beschwerden | Verw.ger.- beschwer- den | Revisionen usw. | Total |
|--|---------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--------------------|-------|
| B. Zivilrecht | | | | | | | |
| PERSONENRECHT | | | | | | | |
| Persönlichkeitsschutz | - | 5 | - | 3 | - | 1 | 9 |
| Namensrecht | - | - | - | - | - | - | - |
| Vereine | - | - | - | - | - | - | - |
| Stiftungen | - | 1 | - | 1 | - | - | 2 |
| andere Fälle | - | 3 | - | 1 | - | - | 4 |
| FAMILIENRECHT | | | | | | | |
| Eheschliessung | - | 2 | - | - | 2 | - | 4 |
| Ehescheidung und Ehetrennung | - | 58 | - | 31 | - | 1 | 90 |
| Wirkungen der Ehe und Güterrecht | - | 2 | - | 1 | - | - | 3 |
| Kindesverhältnis | - | 8 | - | 5 | - | - | 13 |
| Vormundschaft | - | 33 | - | 13 | 1 | 1 | 48 |
| andere Fälle | - | 3 | 1 | - | - | - | 4 |
| ERBRECHT | | | | | | | |
| Verfügungen von Todes wegen | 1 | 4 | - | 1 | - | - | 6 |
| Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen | - | 3 | 1 | 6 | - | - | 10 |
| Teilung | - | 16 | - | 3 | - | - | 19 |
| SACHENRECHT | | | | | | | |
| Grundeigentum u. Fahrniseigentum | - | 17 | 1 | 6 | 1 | - | 25 |
| Dienstbarkeiten | - | 8 | - | 5 | - | - | 13 |
| Grundpfand und Fahrnispfand | - | 12 | - | 11 | - | - | 23 |
| Besitz und Grundbuch | - | 5 | - | 4 | 1 | - | 10 |
| andere Fälle | - | - | - | 1 | - | - | 1 |
| Bäuerlicher Grundbesitz | - | 2 | - | - | - | - | 2 |
| Erwerb von Grundstücken durch Per- sonen im Ausland | - | 1 | - | - | - | - | 1 |
| OBLIGATIONENRECHT | | | | | | | |
| Kauf, Tausch, Schenkung | - | 47 | - | 5 | - | 1 | 53 |
| Miete und Pacht | 1 | 53 | - | 14 | - | 4 | 72 |
| Arbeitsvertrag | - | 33 | - | 19 | - | 1 | 53 |
| Werkvertrag | 1 | 36 | - | 3 | - | - | 40 |
| Auftrag und übrige Verträge | - | 60 | 2 | 11 | - | 3 | 76 |
| Gesellschaftsrecht | - | 17 | - | - | - | - | 17 |
| Wertpapierrecht | - | - | - | - | - | - | - |
| Haftpflichtrecht | 2 | 28 | 1 | 3 | - | - | 34 |
| übriges Obligationenrecht | - | 22 | 2 | 1 | 4 | - | 29 |
| Uebertrag | 5 | 479 | 8 | 148 | 9 | 12 | 661 |

| B. Zivilrecht | Direkt- prozesse | Beru- fungen | Nichtig- keitsbe- schwerden | Staats- rechtl. Beschwerden | Verw.ger.- beschwer- den | Revisionen usw. | Total |
|--|---------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------|
| Uebertrag | 5 | 479 | 8 | 148 | 9 | 12 | 661 |
| Versicherungsvertragsrecht | - | 5 | - | 1 | - | - | 6 |
| Haftpflicht für Eisenbahnen, elek- trische Anlagen und Rohrleitungs- anlagen | - | - | - | - | - | - | - |
| IMMATERIALGÜTERRECHT | | | | | | | |
| Marken und Muster | - | 6 | - | - | 2 | - | 8 |
| Erfindungspatente | - | 4 | - | 1 | 5 | - | 10 |
| Urheberrecht | - | 5 | - | - | - | - | 5 |
| Unlauterer Wettbewerb | - | 5 | - | 1 | - | - | 6 |
| Kartellrecht | - | 2 | - | - | - | - | 2 |
| Schuldbetreibung und Konkurs | - | 7 | - | 67 | - | 2 | 76 |
| Uebrigcs Zivilrecht | - | 3 | - | - | - | - | 3 |
| Staatshaftung | 3 | 1 | - | - | - | - | 4 |
| Total | 8 | 517 | 8 | 218 | 16 | 14 | 781 |

| C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer | Beschwerden und Rekurse nach Art. 19 SchKG | Andere SchKG Rechtsmittel | Revisionen usw. | Total |
|--|---|------------------------------|--------------------|------------|
| Schuldbetreibungs- und Konkurswesen | 167 | - | 2 | 169 |
| Sanierungen | - | - | - | - |
| Gläubigerversammlung | - | - | - | - |
| Total | 167 | - | 2 | 169 |

| D. Strafrecht | Nichtigkeits- beschwerden | Staatsrechtl. Beschwerden | Verw.ger.- beschwerden | Revisionen usw. | Total |
|---|------------------------------|------------------------------|---------------------------|--------------------|------------|
| MATERIELLES STRAFRECHT | | | | | |
| StGB allgemeiner Teil | | | | | |
| Strafzumessung | 22 | 1 | - | - | 23 |
| bedingter Strafvollzug | 33 | 3 | - | - | 36 |
| Massnahmen | 6 | - | 1 | - | 7 |
| Jugendliche und junge Erwachsene | 3 | - | - | - | 3 |
| übrige Fragen | 11 | 1 | - | - | 12 |
| StGB besonderer Teil | | | | | |
| Delikte gegen Leib und Leben | 78 | - | - | - | 78 |
| Vermögensdelikte | 126 | 1 | 1 | - | 128 |
| Ehrverletzungen | 50 | - | - | 10 | 60 |
| Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit | 7 | - | - | 1 | 8 |
| Sittlichkeitsdelikte | 23 | - | - | - | 23 |
| Urkundendelikte | 13 | - | - | - | 13 |
| andere Delikte | 36 | 1 | - | - | 37 |
| Strafbestimmungen des SVG | 109 | 1 | - | 1 | 111 |
| Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes | 37 | - | - | - | 37 |
| Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze | 33 | 1 | - | - | 34 |
| Verwaltungsstrafrecht | 1 | - | - | - | 1 |
| VERFAHRENSRECHT | | | | | |
| Beweiswürdigung | 1 | 179 | - | - | 180 |
| rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung) | - | 45 | - | 2 | 47 |
| andere Fragen | 14 | 47 | - | 2 | 63 |
| STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG | | | | | |
| bedingte Entlassung | - | - | 23 | - | 23 |
| andere Fragen | 2 | 13 | 11 | - | 26 |
| Total | 605 | 293 | 36 | 16 | 950 |

| E. Anklagekammer | Gesuche und Beschwerden | Revisionen usw. | Total |
|----------------------------|-------------------------|--------------------|-----------|
| Gerichtsstandskonflikt | 27 | - | 27 |
| Bundesstrafprozess | 1 | - | 1 |
| Verwaltungsstrafrecht | 14 | - | 14 |
| Internationale Rechtshilfe | 12 | 1 | 13 |
| Total | 54 | 1 | 55 |

V. Eidgenössische Schätzungscommissionen

| | Schätzungskreise | | | | | | | | | | | | |
|---|------------------|----|----|----|---|----|---|----|----|----|----|----|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1. Zahl der Geschäfte | | | | | | | | | | | | | |
| Uebertrag von 1986..... | 13 | 33 | 12 | 17 | 4 | 21 | 9 | 17 | 10 | 23 | 8 | 5 | 19 |
| Eingang 1987..... | 3 | 2 | 1 | 5 | 3 | 12 | - | 3 | 4 | 2 | 5 | 2 | 6 |
| Erledigt 1987..... | 4 | 5 | 2 | 3 | 3 | 4 | 2 | 7 | 2 | 2 | 4 | 5 | 5 |
| Uebertrag auf 1988..... | 12 | 30 | 11 | 19 | 4 | 29 | 7 | 13 | 12 | 23 | 9 | 2 | 18 |
| 2. Art der am 31. Dezember 1987 hängigen Geschäfte | | | | | | | | | | | | | |
| Eisenbahnen..... | 5 | 5 | 1 | 3 | - | 15 | 1 | 6 | 3 | 11 | 1 | 1 | 1 |
| Elektrische Leitungen..... | - | - | - | 3 | - | 7 | - | 1 | 4 | - | 3 | 1 | 2 |
| Nationalstrassen..... | 3 | 34 | 9 | 8 | 4 | 6 | 6 | 6 | 2 | 9 | 4 | - | 14 |
| Oeffentliche Gebäude..... | - | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Rohrleitungsanlagen..... | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Militärische Anlagen..... | - | - | - | 3 | - | - | - | - | 2 | - | 1 | - | 1 |
| Kraftwerke..... | - | - | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| PTT..... | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Flughäfen und Landeplätze..... | 3 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2 | - | - | - |
| Schiessanlagen..... | - | - | - | - | - | 1 | - | - | 1 | 1 | - | - | - |
| ETH..... | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Wasserbaupolizei im Hochgebirge. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Natur- und Heimatschutz..... | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Wasserkorrekturen..... | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |